

Minister Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Herr Graf v. Bahr-Behrenhoff in der vom Reichstag beschlossenen Fassung anzunehmen.

allgemeine Stimmrecht zu gewähren. Ich bitte um Annahme des Kommissionsantrags.

Dr. Dornburg: Die Ausführungen des Vorredners bedeuten einen schlechten Dank für die außerordentlichen Leistungen der Frauenwelt.

Ich bin nicht unbedingt für die Vertretung der Frau in öffentlichen Körperlichkeiten, aber in weiten Kreisen des deutschen Volkes herrschen andere Anschauungen, als sie der Vorredner vertreten hat.

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Die Petition um Einführung der deutschen Sommerzeit zum 1. Mai 1916 beantragt die Kommission der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Berichterstatter Oberbürgermeister Matting-Kaden: Die Einführung der deutschen Sommerzeit verfolgt den Zweck, die Uhr um eine Stunde zurückzustellen.

Auf diese Weise würde das Tagwerk um eine Stunde früher beginnen und eine Stunde früher beschlossen werden.

Dadurch würde bei der Arbeit das Tageslicht mehr ausgenutzt und erhebliche Ersparnis an Leuchtmaterial gemacht werden.

Die Petition wird zur Erwägung überwiesen.

Die Petition um Erteilung der Reisezeugnisse an die bei Kriegsbeginn in das Meer eingetretenen Unterprimaner unter Erlassung der Reiseprüfung zu dem vorchriftsgemäßen Zeitpunkt wird durch Uebertragung zur Tagesordnung erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Minister des Innern v. Seefeldt verliest eine königliche Verordnung, auf Grund welcher der Landtag vom 31. März bis 30. April vertagt wird.

Der Präsident erhält die Ermächtigung, Tag und Stunde der nächsten Sitzung nach dem 30. April festzusetzen und wünscht den Mitgliedern ein gesegnetes Osterfest und gesundes Wiedersehen.

Schluss 1/2 Uhr.

Kurze politische Nachrichten.

Auswärtigelegation des Reichstages an den Großherzog.

Die Erste Kammer hat auf das Begrüßungstelegramm des Großherzogs folgendes Telegramm abgefasst: Ew. Königlichen Hoheit dankt die Erste Kammer alleruntertänigst für die gnädigsten Grüße aus dem Felde.

Mit Stolz und Freude haben wir Ew. Königlichen Hoheit Mitteilung über die allzuwollen Leistungen unserer Heimlichen Truppen entgegengenommen.

Wie sie draußen im Felde für das geliebte deutsche Vaterland ihr Bestes hergeben, so versichern wir Ew. Königlichen Hoheit, auch in Dank in treuester Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit mit zu rufen und zu toten zu unserm Vaterlandes Ruhm und Segen.

Nachdem die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer beigestimmt hätte, wurde das Finanzgesetz nach den Anträgen des Ausschusses angenommen, wonach die Einkommensteuer um 12 Prozent und die Vermögensteuer um 5 Prozent pro 1000 Mark erhöht wird.

Darauf vertrat die Erste Kammer auf unbestimmte Zeit. In der Zweiten Kammer hielt der Präsident zum Schluss eine patriotische Ansprache an das Haus.

Stadtnachrichten.

Wiesbaden, 1. April.

Kriegsereignisse vor einem Jahre.

1. April.

Feindliche Flieger im Westen. — Karpatenschlacht im Osten.

In zwar stiller, aber würdiger Weise wurde an diesem Tage Bismarcks 100. Geburtstag gefeiert. Während im Westen über dem Dreikönig und Schwarzwald feindliche Flieger sich wichtig machten, ohne indes sonderlichen Schaden anzurichten, wurde im Osten die große Karpatenschlacht weiter gekämpft.

Swar fabelten die russischen Berichte wieder von großen Erfolgen, indes fanden solche Berichte in tristem Widerspruch zu den wahren Tatsachen. Diese werden von einem militärischen Kritiker dahin zusammengefasst, dass man die Karpatenschlacht als das Grab des russischen Heeres bezeichnen könne.

Die in dieser Schlacht von den Russen verlorenen Gefangenen werden auf 100.000, die Toten und Verwundeten auf 500.000 Mann veranschlagt, was bei der unerhörten Vergewaltigung von Menschenmaterial, wie solche in Russland üblich, recht gut möglich erscheint.

Die Oesterreicher machten auf Seite eines ziemlich erfolgreichen Fliegerangriff. — Das „Emden“-Landungskorps hatte auf seinem Marsch durch die Wüste mit einem im englischen Solde stehenden Arabertrupp heftige, bis zum 3. April dauernde Kämpfe zu bestehen.

Stadtverordneten-Sitzung.

Am Magistratsstische der geehrten, von dem Stadtverordnetenvorsteher Justizrat Dr. Albert geleiteten Stadtverordnetenversammlung hielt Oberbürgermeister Geheimrat Glässing, der zur Teilnahme an den Sitzungen des Herrenhauses gegenwärtig in Berlin weilt.

Ohne Aussprache werden nach dem Bericht des Stadtv. Hansohn 2450 M. bewilligt zur Inventarbeschaffung usw. für die im Zuge um 11

Neu zu errichtende Volkshochschule.

Als Normaleinkaufspreise für die durch das Kanalbauamt auszuführenden Hausanschlusskanäle und für die Reinigung der Sand- und Fettsäuge, sowie für die Bedienung der Cesspools in Privatgrundstücken sollen die vorläufigen Preise auch im neuen Etatsjahr beibehalten werden. (Berichterstatter die Stadtv. Regierungsrat Lohse und Hansohn.)

Die beantragte Bewilligung von 500 Mark an die Herzog Johann Albrecht-Stiftung für die Kolonien wurde, als noch nicht spruchreif, von der Tagesordnung abgesetzt. Für die Rotkieldenden in den von deutschen Truppen besetzten Teilen Polens, für die im vergangenen Jahre bereits 500 Mark bewilligt worden waren, werden auf Erlauchen des dortigen Hilfskomitees nach dem Bericht des Stadtv. Glässing weitere 300 Mark genehmigt.

Das Gewerkschaftskartell und das katholische Arbeitersekretariat

haben um eine Unterstützung zu ihren Unkosten durch die Stadt nachgesucht. Begründet wird dies damit, dass sie selbst ihre Unkosten nicht mehr zu decken in der Lage seien, weil zu viel ihrer zahlenden Mitglieder bei dem Gewerkschaftskartell 65 Prozent) unter die Fahnen berufen sind. Da beide Unternehmen der Allgemeinheit zugute kommen, zum Beispiel auch durch eine ausgedehnte Rechtsanwaltschaft, schlägt der Magistrat vor, dem ersteren 100 M., dem letzteren

die beantragten 60 M. monatlich vom 1. Januar 1916 ab für die Dauer des Krieges zu bewilligen, damit sich die Stadtverordneten einverstanden erklären. (Berichterstatter Stadtv. Wolff.)

Der Antrag auf

Erhöhung der Hundesteuer

ist vom Magistrat zurückgezogen worden, nachdem der Finanzausschuss der Stadtverordneten mit 4 gegen 3 Stimmen die Ablehnung des Antrages beschlossen hatte.

Stadtv. Hartmann, ein Freund der Steuererhöhung, will den Antrag zurzeit nicht wieder aufnehmen, benutzt aber die Gelegenheit, über die Verunreinigung der Bürgersteige durch das Hundewiech bittere Klagen zu führen. Er beklagt ferner, dass die Hundehalter hierfür nicht verantwortlich seien und ersucht den Magistrat, das Seine zu tun, damit die Polizeiorgane in der Ueberwachung streng vorgehen.

In der Aussprache hierüber beteiligten sich noch die Stadtv. Landesbankrat Furracker, Wolff und Hessemer, sowie

Bürgermeister Travers, der bemerkt, dass der an und für sich nicht bedeutende Ertrag der Steuererhöhung ja nicht ausschlaggebend gewesen wäre, sondern die Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Ernährungsmöglichkeiten, welche eine Verminderung der Hundehaltungen nicht unwünscht erscheinen lasse.

Ueber den Antrag auf Errichtung einer händischen Handelsschule

Bericht Stadtv. Kärner. Der Plan ist bereits 1905 aufgetaucht, aber immer wieder gescheitert, besonders auch an dem Widerstand der hiesigen Kaufmännischen Kreise, namentlich des Kaufmännischen Vereins. Früher sollte allerdings nur eine öffentliche Handelsschule errichtet werden, während es sich jetzt um eine Handelsschule mit einem Lehrgang von drei Halbjahreskursen handelt.

Kursnahme sollen Knaben und Mädchen finden, die mindestens die oberste Klasse einer hiesigen Volksschule mit Erfolg besucht haben. Es soll Handelsskunde mit schriftlichem Verkehr, Rechnen, Buchführung, Bürger- und Landeskunde, Wirtschaftsgeographie, Englisch (nur für Knaben), Schreiben, Maschinenschreiben und Kuchenschrift gelehrt werden. 2 Stunden wöchentlich sollen Turnen und Jugendspielen gewidmet sein. Der Unterricht sollte für Einzelne 60 M., für Auswärtige 75 M. halbjährlich. Der Etat für den ersten Kursus steht in Einnahmen und Ausgaben 240 M. vor, wovon auf die Stadt 178 M. Zuschuss entfallen würde. Der Organisationsausschuss schlägt die Zustimmung zu dem Plan vor mit der Einschränkung, dass vorläufig nur ein Kursus eingerichtet wird und vor der Errichtung des zweiten Kursus der Stadtverordneten seitens des Magistrats eine weitere Vorlage zu machen ist.

Stadtv. Wolff wendet sich entschieden dagegen, die Einrichtung von heute auf morgen in Kraft treten zu lassen, und beantragt die Vertagung der ganzen Angelegenheit bis nach dem Kriege. Eine kaufmännische Lehre könnte ein solcher Kursus nie ersetzen, was aber die jungen Leute glauben würden. Die hiesigen Kaufleute seien zum weitestgehenden Teil der Meinung, wenn ein junger Mann eine unserer guten Schulen durchgemacht habe, sei er für die Lehre gut geeignet. Zudem bestiehe in Wiesbaden durchaus kein Bedürfnis, wie dies zum Beispiel in den Handelsmetropolen Frankfurt und Mainz der Fall sei. Man erwarte mit einer solchen Einrichtung, die doch seinen bestimmten Abschluss gewährleiste, wie zum Beispiel die Erlangung des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses, nur falsche Hoffnungen; sie würden glauben, wenn sie die Kurie durchgemacht haben, fertig zum Selbstverdien zu sein. Die anderthalb Jahre auf einer solchen Schule wären für den jungen Mann direkt verloren. — Redner stellt bei dieser Gelegenheit dem Magistrat die Erwägung anheim, dass junge Leute, die sich das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis erlangt haben, also doch einen gewissen Schulabschluss erreicht haben, doch nicht mehr in die Fortbildungsschule gezwungen werden sollten.

Stadtrat Meier tritt warm für die Magistratsvorlage ein. Er verweist darauf, dass der Kaufmannstand für seine Befähigung eine bessere Vorbildung als die Volksschule verlange. Wie groß das Bedürfnis hierfür ist, sei aus den zahlreichen hiesigen Privathandelschulen zu ersehen. Diese glaubten, die Lernenden bereits in einem halben Jahre ausbilden zu können, was aber durchaus ungenügend sei. Dies trat besonders seit dem Ausbruch des Krieges zutage. Besonders verlagten die, bei dem Mangel an männlichem Personal herangezogenen weiblichen Hilfskräfte, weil sie eben nicht genug gelernt hatten. Die kaufmännische Lehrzeit solle durch die beabsichtigte Schule durchaus nicht ersetzt werden. Dass hier eine Lücke in der Ausbildung bestehe, werde dadurch bewiesen, dass viele junge Wiesbadener in die Frankfurter und in die Mainzer Schule gehen. Ob die Leistungen der neuen Schule genügen würden oder nicht, sollte man doch erst zu beurteilen versuchen, wenn die Schulleiterschaft arbeite, aber nicht schon, so lauer sie noch gar nicht besteht. Redner drückt seine feste Ueberzeugung aus, dass die jungen Leute nach dem anderthalbjährigen, arbeitsreichen Unterricht tüchtig sein werden für ihren künftigen Beruf.

Stadtv. Philipp Müller meint, dass sich jetzt eine Opposition der Kleinkaufleute gegen die Handelsschule zeige, genau so wie seinerzeit die Handwerksmeister von den Gewerbeschulen nicht wissen wollten, weil ihnen dadurch die Kraft der Lernenden für einige Stunden entzogen werde. Viele Kaufleute seien gegen die Ausdehnung der Ausbildung auf die Mädchen, weil sie darin eine unangenehme Konkurrenz erblickten. Galtet Euch nicht, wie die Mädchen, dann werden sie Euch keine Konkurrenz machen können! rief Redner den männlichen Angehörigen zu.

Bürgermeister Travers erklärt die Zustimmung des Magistrats zu dem Kommissionsantrag, vor Einrichtung des zweiten Kursus mit einer neuen Vorlage an die Stadtverordneten heranzutreten. Unter dieser Voraussetzung sollte man doch den jungen Leuten diese neue Bildungsmöglichkeit nicht unterbinden, die ihnen das praktische Lernen in der Lehrzeit, die durchaus nicht unterarben werden sollte, bedeutend erleichtern werde. Eine von der Stadt geleitete Schule könne doch mehr leisten, als die jetzigen Privaten.

Nachdem dann noch die Stadtv. Geheimrat Professor Freylenz, Schröder, Ochs und Gerhardt sowie Stadtrat Meier für den Kommissionsantrag, die Stadtv. Wolff, Hansohn und Hessemer für die Vertagung bis nach dem Krieg eingetreten waren, wurde der vom Stadtv. Wolff gestellte

Vertagungsantrag mit 14 gegen 13 Stimmen angenommen. Die Errichtung einer händischen Handelsschule ist somit also auch unter die zu erwünschten „Friedensziele“ getreten.

Zum Schluss wurde noch neben den bisherigen Magistratsräten Freylenz und Grün auch den Stadtbauratsektoren Verlit und Schaefermann die Amtsbezeichnung Magistratsbaurat zugelegt.

Liebesgaben-Zendungen an Kriegsgefangene. In letzter Zeit mehren sich die Klagen unserer Gefangenen in Frankreich, die sich nicht nur darüber beschweren, daß die Brot- und Fleischrationen kleiner werden, sondern auch darüber, daß Liebesgabenpakete öfters eines Teils ihres Inhalts beraubt werden. Fast immer handelt es sich dabei um Speck und Butter, aber auch um Zigarren und Rigaretten. Die nicht nur bei uns, sondern in erhöhtem Maße in Frankreich zunehmende Schwierigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Butter, Fett und Speck legt uns allen die unbedingte Pflicht auf, Vorkehrungen zu treffen, daß dem Feinde derartige Lebensmittel — wenn auch völlig unbeabsichtigt — nicht zugeführt werden. Ist es auch begreiflich, daß jeder das Los eines in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen so viel wie möglich zu erleichtern sucht, so muß dennoch von einer Versendung solcher Lebensmittel an Kriegsgefangene dringend abgeraten werden, weil sie zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Kraft unserer Gegner womöglich auf Kosten unserer eigenen Kriegsgefangenen führen könnte. Verbrauch deshalb Butter und Speck im eigenen Haushalt und sendet Euren Angehörigen dafür Geld, damit sie sich die Lebensmittel, die ihnen nicht geliefert werden, selbst kaufen können! Erweisenemal werden den Gefangenen in Frankreich Geldsendungen ohne Verzögerung ausgeschickt.

Gedenkblatt des Roten Kreuzes. Die Wiesbadener Volksspende beschäftigt, in der nächsten Zeit ihren freien Mitgliedern ein Gedenkblatt kostenlos zuzustellen, das für jeden Spender ein Zeichen der Dankbarkeit des Roten Kreuzes und ein Erinnerungszeichen an die große Zeit bilden soll. Das Gedenkblatt, das von ersten Künstlern entworfen worden ist, stellt in geschmackvoller Ausführung einen betenden Krieger mit der Fahne des Roten Kreuzes dar und kann eingerahmt für jedes Haus einen schönen Wandschmuck bilden. Die Verteilung der Gedenkblätter, denen gleichzeitig ein faktilierter Dank der Wiesbadener Volksspende beiliegt, ist in der Weise gedacht, daß allmählich im Laufe der nächsten Monate jeder treue Pächter und Freund der Volksspende vom Kassierer das Gedenkblatt zugestellt bekommt. Für Vereine und größere Firmen ist eine besonders große Ausführung des Gedenkblattes vorgesehen. Auch die Zeichner einmaliger größerer Summen werden das Gedenkblatt erhalten.

Der Nassauische Verein für Naturkunde E. V. hielt am Donnerstagabend im Kasino seine Generalversammlung, die von Damen und Herren gut besucht war, ab. Vereinsdirektor Geh. Regierungsrat Prof. Dr. H. Fresenius begrüßte die Erschienenen und erstattete den Jahresbericht, der mit einer liebevollen Gründlichkeit durchgearbeitet war. Der Verein hat im Laufe des letzten Jahres eine große Anzahl eifriger und verdienstvoller Mitglieder durch den Tod verloren, doch hat sich die Gesamtzahl der Mitglieder ziemlich unverändert gehalten, da eine entsprechende Anzahl von Neumeldungen zu verzeichnen ist. Die Bücherlei hat sich um etwa 400 Bände vermehrt und ist jetzt im neuen Museumsgebäude sehr gut untergebracht. Die wissenschaftlichen Ausflüge wurden wie in früheren Jahren bei guter Beteiligung auch weiterhin durchgeführt. Im Laufe des Winters fanden 10 wissenschaftliche Abendunterhaltungen statt. Von größter Wichtigkeit im Berichtsjahre war der Umzug der naturhistorischen Sammlungen in das neue Museum, wo man jetzt mit ihrer sachgemäßen Ordnung und Aufstellung beschäftigt ist. Das neue Museum ist in letzter Zeit schon von verschiedenen Leitern auswärtiger Museen besucht worden zur Beschäftigung der neugeschaffenen mükrographischen Einrichtungen. Das sind die bemerkenswertesten Punkte aus dem Jahresbericht, der mit dem Wunsche nach einem Frieden schloß, wert der großen Opfer an Gut und Blut, die wir in diesem grausamen Weltkriege gebracht haben und noch bringen werden. Sanitätsrat Dr. H. Staffel erstattete sodann den Kassenbericht. Die Einnahmen betragen 3000,30 M., die Ausgaben 2002,88 M., so daß das Berichtsjahr mit einem Kassenbestand von 997,42 M. abschließt. Die Rechnung ist geprüft und dem Kassierführer wird Entlastung erteilt. Bei der Ergänzungswahl des Vorstandes wurde anstelle des verstorbenen Sanitätsrates Dr. Wötcher Professor Dr. Kadisch einstimmig in den Vorstand gewählt. Darauf hielt Dr. Sternfeld aus Frankfurt a. M. einen überaus lehrreichen Vortrag über „Giftschlangen und ihre Nachahmer“, in dem er den Nachweis führte, wie infolge Naturzucht harmlose Schlangen sich allmählich dem ähnelnden Gefährlicher Giftschlangen anpassen, um im Kampfe ums Dasein gegen die gemeinsamen Feinde besser gerüstet zu sein. Ganz besonders auffällig ist dies an den Korallen-Öttern festzustellen, die die verschiedensten Nachahmer finden, wobei die merkwürdigsten Wandlungen in der äußeren Zeichnung und in der buntschillernden Färbung der Schlangenhaut beobachtet werden können. Daß es sich dabei nicht um eine zufällige Spielerei in der Natur handelt, sondern daß tatsächlich das Bestreben der Nachahmer vorhanden ist, dem Vorbilde möglichst ähnlich zu werden, und sich so eine gewisse Schutzfärbung zu verschaffen, ist daran zu erkennen, daß einzelne Schlangenarten auf dem Rücken die Farben des Vorbildes tragen, während sie am Bauche die ursprüngliche alte Zeichnung beibehalten haben. An verschiedenen vorzüglichen Präparaten und Skizzen konnte der Vortragende seine hochinteressanten Darlegungen sichtbar beweisen. Reicher Beifall ward ihm zum Lobne für die von großer Sachkenntnis zeugende fesselnde Behandlung des Themas. An den Vortrag schloß sich noch eine anregende wissenschaftliche Aussprache über das Gehörte an.

Keine preistreiberische Hebertenerung bei Web-, Wirk- und Strickwaren. Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren erlassen. Die von hiesigen Vertretenden Generalkommandos gleichzeitig mit der Beschlagnahme der Textilien am 1. Februar erlassene Bekanntmachung betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Textilien sollte den wucherlichen Preistreibern beim Verkauf von Textilwaren in dem Augenblick der Beschlagnahme einen wirksamen Riegel vorziehen. Sie hat ihre vorläufige Aufgabe erfüllt. Bei ihrem Erlasse war es von vornherein klar, daß sie dauernd in vollem Umfange nicht würde aufrechterhalten werden können. Die nunmehr ergangene Verordnung des Bundesrats hält grundsätzlich daran fest, daß eine etwaige Knappheit an Textilien nicht zu preistreiberischer Hebertenerung ausgenutzt werden darf. Andererseits ist eine Berücksichtigung der wachsenden Herstellungskosten und ein Zuschlag des angemessenen Gewinnes bei der Preisgestaltung zugelassen worden. Dem Käufer wird die Möglichkeit gegeben, einen zivilrechtlichen Anspruch auf Preisermäßigung gegen den Verkäufer zu erzielen. Die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt vor einem Schiedsgericht. Die Schiedsgerichte werden grundsätzlich bei amtlichen Handelsvertretungen gebildet.

Ihre unparteiische Zusammenlegung wird dadurch gewährleistet, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Verwaltungsbehörde ernannt und zwei Beisitzer den Rätzerkreisen angehören sollen. Auch auf die Beteiligung des Handwerks bei der Bildung des Gerichts wird Bedacht genommen. Bei den übermäßigen Preissteigerungen in Gegenständen des täglichen Bedarfs verbleibt die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung. Bei dem Verdacht einer Hebertenerung hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

Ausfuhr von Champignonbrut. Nach einer der Handelskammer Wiesbaden von zuständiger Seite zugegangenen Mitteilung ist die Ausfuhr von Champignonbrut ohne Ausfuhrbewilligung zugelassen. Interessenten seien hierauf aufmerksam gemacht.

Sommerfahrplan. Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß vom 1. April ab wieder einige Züge auf den umliegenden Eisenbahnstrecken verkehren, die während der Wintermonate ausgefallen waren. So kommen z. B. auf der Strecke Wiesbaden-Pagenbachwaldbach wieder verkehrende Sonntagszüge in Betrieb, während der täglich verkehrende Frühzug nach jeder Richtung nur eine halbe Stunde etwa früher fährt. Auf der Kleinbahn Eltville-Schlanaenbad verkehren von heute ab wieder täglich folgende Züge nachmittags: Eltville ab 3.45, Schlanaenbad an 4.18, Schlanaenbad ab 5.15, Eltville an 5.48 Uhr.

Geschäftsjubiläum. Am 1. April sind 25 Jahre verflossen, seitdem der Fuhrhalter August Nickel, Helenestraße 10, die Bestellung des rätzerischen Fuhrwerks übernommen hat. Herr Nickel kam im Jahre 1860 nach Wiesbaden und hat es verstanden, sein Geschäft aus kleinen Anfängen mit regem Fleiß zu seiner heutigen Ausdehnung auszubauen. Trotz seines hohen Alters (der Jubilar hat das 70. Lebensjahr bereits überschritten) leitet er mit seltener Mithigkeit noch persönlich sein umfangreiches Unternehmen und genießt nicht nur das Vertrauen der Stadt, sondern auch in hohem Maße dasjenige seiner Kollegen weit über Wiesbaden hinaus. Auch die Förderung der Berufsvereinigungen interessiert ihn sehr angelegenlich. Er ist seit dem 1. Juli 1886 Vorsitzender und Delegierter der ehemaligen Sektion 19 der Fuhrwerksberufsgenossenschaft, die am 1. Januar 1909 mit weiteren sechs ehemaligen Sektionen zur heutigen Sektion VII der Fuhrwerksberufsgenossenschaft verschmolzen wurde. Seit dieser Zeit kehrt er auch dem Genossenschaftsvorstand in Berlin als Mitglied an.

Standesamts-Nachrichten vom 28. und 29. März. Todesfälle. Am 28. März: Deemlester Waldemar Klammann, 71 J. — Am 29. März: Maria Klein, 2 J. Katharina Müller, geb. Dörmuth, 60 J.

Kurbaus, Theater, Vereine, Vorträge usw.

Residenztheater. Am Samstag und Sonntag Abend geht als Neuheit „Das badende Mädchen“, satirischer Schwank von Stigmund Neumann, in Szene. Das Werk, das schon bei der Uraufführung am Hamburger Thalia-Theater, dann in Stuttgart und Posen großen Erfolg erzielte und von zahlreichen Bühnen angenommen wurde, ist eine geschickte und bühnenwirksame Mischung von Satire und Komik behandelt den Vorwurf eines Silberdiebstahls. — Am Sonntag Nachmittag wird das neue Lustspiel „Die Liebesinsel“ zu halben Preisen gegeben.

Aus den Vororten.

Dogheim.

Aus der Gemeinde. Erfreulich ist es, daß es durch richtige Einteilung und sorgfältige Sparfamkeit unserer Gemeindeverwaltung möglich war, im vergangenen Geschäftsjahre mit den vorhandenen Mitteln auszukommen, und daß es sogar noch nicht nötig war, den laufenden Kredit in Anspruch zu nehmen. Auch wird eine Erhöhung der Steuerlast im kommenden Jahre ausgeschlossen sein, trotz der durch den Krieg hervorgerufenen großen Mindereinnahmen, wenn die Gelder für die Kapitaltilgung wieder auf ein weiteres Jahr gestundet werden, und man hofft, daß die Anleiher in dieser Hinsicht entgegenkommen zeigen werden. — Groß ist der Widschaden durch Striche und Rehe, namentlich im Weizenfeldern. Die Landwirte werden ermahnt, von jedem vorgekommenen Widschaden sofort an amtlicher Stelle Anzeige zu erlassen. — Der von der Gemeinde gestellte Antrag auf vermehrte Lohschüttung und auf Ausfuhrung des Schmelzgrabens ist von der Vorstbehörde genehmigt worden. Infolgedessen werden in diesem Jahre 600—750 Zentner Lohrinde geschält werden, was im Hinblick auf die hohen Lohpreise im Interesse der Gemeindefasse wohl zu begrüßen ist, daneben aber auch der ärmeren Bevölkerung Gelegenheit gibt, sich ausreichend mit billigem Brennholze versehen zu können.

Persönliches. Herr Bifar Künzel, der längere Zeit hier tätig war und seit 15. März die erledigte Pfarrstelle in Dintermellingen verwaltete, ist mit 1. April als Bifar nach Höchst veretzt.

Nassau und Nachbargebiete.

a. Frankfurt, 31. März. Generalversammlung der Palmengartengesellschaft. Am Mittwoch fand die Generalversammlung der Palmengartengesellschaft statt. Zum erstenmal seit dem Bestehen des Garten hat die Gesellschaft mit dem 31. Dezember 1914 und ferner mit dem 31. Dezember 1915 mit einem Verlust abgeschlossen. Es wurde eine Kommission von sieben Mitgliedern beauftragt, die nötigen Unterlagen für eine Reorganisation der Gesellschaft, für Deckung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben zu finden. Dem Pächter des Wirtschaftsbetriebes mußte ein bedeutender Mietsnachlaß für die Dauer des Krieges eingeräumt werden. Um die Konzerte weiter durchführen zu können, wurden pensionierte Mitglieder und Hilfsmuster herangezogen. Dem Verwaltungsrats- und Aufsichtsratsrat wurde Entlastung erteilt. Die auscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats wurden wiedergewählt.

r. Darmstadt, 31. März. Ueber 1000 unverwundete Franzosen, darunter viele kräftige Gestalten, aus den Kämpfen an der Raas, kamen am Mittwoch hier an und wurden nach dem Franzosenlager in Griesheim abbracht. Ergründlich war es, daß, wie die „Deu. Pdszt.“ zu melden weiß, bei der Nachabstufung durch das hiesige Kommando anstelle der im Rapport gemeldeten 1015 es deren 1065 waren!

Vermischtes.

Französische Höflichkeit gegen Bundesgenossen. Anlässlich des Besuchs des serbischen Kronprinzen in Paris hat der Stadtrat den Vorschlag gemacht, die Avenue de Sofia in Avenue de Belgrade umzutauschen. Die Pr. waren haben

alle ihre Straßen, die französische Namen tragen, getauft“, schreiben die Pariser Zeitungen. „Wir unserem hohen Gast zu Ehren nicht die in Belgrad-Allee verwandeln?“ Wenn dieser Vorschlag genehmigt wird, könnte der Pariser Stadtrat ein noch „bundesgenösslicher“ Anregung geben. Wenn jeder entthronte „Verbündete“ gleich in Höhe, die man ihm zu Ehren umtauscht? Paris hat eine Nikita-Straße, eine Albert-Allee und eine Avenue erhalten, und wenn man die Freundschaftsweite und dritte Glied ausdehnen wollte, könnte noch Danilo-Square, Mirko-Platz, Alexander-Platz usw. einverleiben. Gibt es wohl ehrenvollere Schaftsbeweise?

Münzverfeigerung in London. Obgleich die wenig Interesse übrig läßt für Altertümern und Münzensammlungen, so wird es doch immer nicht unbedeutliche Gemeinde von Liebhabern gesammelt, die sich dafür interessieren, zu hören, was im Auslande auf Kunstgegenstände oder alter, seltener Münzen Markt kommt. In London hat in diesen Tagen eine Verfeigerung von alten englischen Pennys (Pennyknäcken) stattgefunden, die trotz des Krieges in weiten deutschen Kreisen interessieren wird. Dieser Bodenopferung wurde für 20 Pfund Sterling 12 zwei Pennies (geprägt von Walfred, Erzbischof von Trierburg a. D. 806) wurden jeder zu 10,50 Pfund bezahlt. Ein von König Albert dem Großen in 1264 geprägter Penny wurde zu 19 Pfund Sterling versteigert. Ein von König Heinrich I. in Canterbury geprägter Penny wurde bis 11,15 Pf. St. versteigert. Ein Penny mit dem Bildnis des Königs Eduard I. und seiner Gemahlin Matilda brachte 14,05 Pf. St. Ein von König Heinrich VII. geprägter Sovereign wurde mit 21,10 Pf. St. verkauft, also um ein wenig, als das Achtzweignigstück aus Königin Alrechts Zeit. Ein goldenes Pfundstück aus Königin Heinrichs V. (1526—1533) erbrachte 24,10 Pf. St. und ein Pfundstück dem Bilde Edwards VI. wurde mit 15 Pfund Sterling bezahlt.

Volkswirtschaft.

Berliner Börsenbericht vom 31. März. Noch deutlicher als gestern wachte sich die Börse den Friedenswerten, besonders den Schiffbauaktien, sowie einzelnen Maschinenaktien und elektrischen Werten. Am Montanaktienmarkt war das Geschäft ungleich. Waffen- und Motorenaktien waren vernachlässigt. Deutsche Erdöl wiesen wieder lebhaft Schwankungen auf. Sehr fest waren von neuem Drenkeim u. Koppel, sowie die sächsischen Maschinenaktien. Eine sensationelle Kursbesserung erfuhren Verena, Prinz, Heinrich-Bahn und Schantung-Bahn wurden ebenfalls gehandelt. Am Rentenmarkt waren die Pros. einheimischen Werte höher. Privatdiskont 4 1/2 Prozent, Geld auf einige Tage über den Ultimo 5 1/2—5 Prozent.

Berliner Produktienmarkt vom 31. März. Getreidemarkt ohne Notiz. — In der Lage des Produktienmarktes hat sich wenig geändert. Feste Tendenz bleibt für Stroh, Mehl, welches der erhöhten Preisen umgekehrt wurde. Rohwaren vernachlässigt. In Spezialpreumehl wird Angebot knapper, weil die Fabriken nur schwer Material erlangen können. Rege Kaufkraft machte sich bei Saatweizen und Saatlupinen geltend. — Am Frühlingswarenhandel ermittelte Preise: Weizenpelz 14,50—18 1/2, Spezialpreumehl 35—36 M., Runkelrüben 5,40—5,60 M., Spezialpreu 9,00—10,50 M., Pferdemehl 5 M., Getreideerdb- und wurgelfrei 2,00—2,70 M., Saatpelzschlen 10,50 Mark für die Tonne ab Station.

Frankfurter Börsenbericht vom 31. März. Der fest Effektenverkehr war zuverlässig geklämt. Der Markt waren wiederum Friedenswerte, weshalb Paket, Pioni „Hansa“ neue Steigerungen erzielten. Auch für Eisen und Kohlenaktien dauerte in Verbindung mit den guten Montanberichten die Aufwärtsbewegung an. Zinkwert blieben annähernd behauptet. Von Bankaktien wurde Deutsche Bank und Disconto-Commandit wesentlich höher umgekehrt. Gute Beachtung fanden auch Elektrowerte, Waffen- und Munitionsaktien schwächten sich mit Ausnahme von Rheinmetall, die etwas anogen, ab. Kurswerte stellten sich höher. Kaufinteresse zu höheren Kurien bestand ferner für Gummi Peter, Hedderheimer Kupfer, Badischer Jader, Deutsche Kalk, Mannesmann, nfm. Heilmische Staatsfonds zeigte sehr feste Haltung. Privatdiskont 4 1/2 Prozent.

Berlin, 31. März. Devisenmarkt. Telegraphische Anzeigungen für 30. März 1915

	Gold	Brief	Gold	Brief
New-York	247	247	247	247
Holland	209 1/2	209 1/2	209 1/2	209 1/2
Dänemark	159 1/2	159 1/2	159 1/2	159 1/2
Schweden	159 1/2	159 1/2	159 1/2	159 1/2
Norwegen	159 1/2	159 1/2	159 1/2	159 1/2
Schwiz	107 1/2	107 1/2	107 1/2	107 1/2
Oesterreich-Ungarn	69 20	69 30	69 20	69 30
Rumänien	87	87 1/2	87	87 1/2
Balkanien	73 1/2	73 1/2	73 1/2	73 1/2

Maschinenbau-A.G. Balde Bodum. Der Aufsichtsrat der Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balde schlägt eine zehnprozentige Dividende, wie im Vorjahre, vor. Nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen stellt sich der Reingewinn einschließlich des Vortrages auf 507 000 Mark. Der Vortrag auf neue Rechnung beträgt 232 000 Mark.

Weinverfeigerung Avenarius. Bingen, 29. März. Der Hauptmann a. D. und Kommerzienrat R. Avenarius, Weinbegüßiger in Gau-Algesheim, Ingelheim und Odenheim, hatte heute hier seine Weinverfeigerung. Zum Ausgebot wurden 85 Nummern 1912er, 1913er und 1914er Weine sowie 1913er, 1914er und 1914er Rotweine gebracht, die aus Lagen der Gemarkungen Alshelm, Niederheimbach, Odenheim, Kpishelm, Oberheimbach, Dorweiler und Ingelheim stammen. Auch diese Verfeigerung nahm wie die gestrige einen hervorragenden Verlauf. Bezahl wurden für 8 Stück 1912er Weine 900, 940 und 1060 M., 7 Halbfäß 470—510, für 16 Stück 1913er Weine 900—1120, 9 Halbfäß 480—1030, für 6 Stück 1914er Weine 920—1080, 4 Halbfäß 630—670, 15 Halbfäß 1912er Rotwein 1000—1200, 2 Viertelstück 800 und 900, 9 Halbfäß 1911er naturreiner Rotwein 1230—1530, 8 Viertelstück 900, 1000 und 1030, 18 Halbfäß 1914er Rotwein 1250—1600, 3 Viertelstück 900, 940 und 1000 M. Der gesamte Erlös dieser Verfeigerung stellte sich auf 90 870 M. für 25 Stück und 20 Halbfäß Weine und 42 Halbfäß und 8 Viertelstück Rotwein. Die Schätzung stellte sich auf 60 000 Mark, sodas das Ergebnis diese also um nicht weniger als 30 870 M. übertraf. Die Weine wurden ohne Käufer verfeigert.

Schriftleitung: Oswald Gröber. Verantwortlich für deutsche und ausländische Posten: H. Gröber, für Russ. Eisenbahn, Unterhaltungs- und volkswirtschaftlichen Teil: G. E. Eichenberger; für Stadt- und Landnachrichten, Bericht und Sport: G. Diegel; für die Anzeigen: Carl Köpke; Druck und Verlag der Wiesbadener Zeitung: Dr. H. Gröber.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A.

Effend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
 wähl des Königlich Kriegsministeriums mit dem Be-
 fehl zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-
 handlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf
 Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
 Vorräten vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357)
 in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen
 vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25.
 September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zu-
 handlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands-
 sorgung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekannt-
 machung über Vorratsüberhebungen vom 2. Februar 1915
 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekannt-
 machungen vom 8. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 640)
 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) be-
 trachtet wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen
 weitere Strafen verurteilt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.
 Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden
 aufgehoben:

- a) das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1298/6. 15. R. R. A.),
- a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Ver-
 arbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle,
 Baumwollabfällen und Baumwollspinnstoffen, vom
 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. A.),
- b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung,
 Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle,
 Baumwollabfällen, Baumwollspinnstoffen und Baum-
 wollgespinnsten (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. De-
 zember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. A.),
- 3. die allgemeinen Ausnahmewillkürungen vom 14.
 Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. A.), vom 20. August
 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. A.) und vom 25. Oktober
 1915 (W. II. 3508/10. 15. R. R. A.),
- 4. die Erläuterungen zum Belegschein 3, (W. II. 478/10.
 15. R. R. A.).

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

1. Baumwolle, Vinters, Baumwollabfälle,
 Baumwollabfälle (einschließlich Stri-
 pe und Rämmlinge), auch mit anderen
 Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.)
 gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und
 zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh,
 gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Ab-
 fälle (Pulsäden, Reinfäden u. dgl.), die
 aus den vorgenannten Baumwollspinn-
 stoffen bestehen oder einen Zusatz von
 Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne,
 Zwirne, Garne und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnah-
 met:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von
 der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereibetrieb;
2. Kunstbaumwolle aus Pumpen und Stoffabfällen; für
 diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwoll-
 spinnereien, Zwirnereien, Webereien und Wirkereien
 nötigen Mengen von Pappbaumwolle sowie ferner die
 am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräthigen
 Pappbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte
 Vinters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem
 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwoll-
 spinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach
 dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland ein-
 geführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der
 Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
 Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die
 von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen
 Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörende Zoll-
 ausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser
 Bekanntmachung;
5. wollegemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Be-
 kenntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbei-
 tungs- und Bewegungsverbot für Web-, Tricot-, Wirk-
 und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31.
 Dezember 1915);
6. Nähfäden, Stovgarne, Crepegarne, Frottegarne, ge-
 woypte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der
 Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fer-
 tiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen
 worden sind — dürfen im Inland veräußert und ver-
 arbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene
 Strick- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in
 handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf
 vorhanden waren;
7. offene Ladenschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei-
 henden ladenden beschlagnahmten Garne, höchstens je-
 doch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbe-
 betriebe zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
 tauend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
 Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer wabefragt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzlich, be-
 schädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein
 anderes Veräußerungs- oder Erwerbgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflüchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
 wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
 handelt.

*) Wer vorsätzlich die Maßnahme, zu der er auf Grund dieser Verord-
 nung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Zeit erfüllt oder willentlich un-
 zureichend oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu
 1 Monats oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch
 können Korrekturen, die verhängt sind, im Urteil für dem Gläubiger verfallen
 erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
 Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die
 Maßnahme, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht
 in der gegebenen Zeit erfüllt oder unzureichend oder unvollständige Angaben
 macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögen-
 falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft,
 wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen
 unterläßt.

Im nach-
 stehenden
 für
 „Baumwoll-
 spinnstoffe“
 genannt.

in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf
 10 kg nicht übersteigen.

§ 4. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Ver-
 arbeitung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne,
 Zwirne, Garne und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht ge-
 statet ist namentlich:

- das Waschen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Ver-
 spinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, fer-
 ner die Herstellung von Batte,
- das Weben, Wirken, Stricken, Knöpfeln, Flechten, Ver-
 edeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zei-
 teln, Schlichten, Kleben und Reifen beschlagnahm-
 ter Garne, Zwirne und Garne und Zwirnabfälle.

§ 5. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter
 Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet, zwecks Erfül-
 lung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden
 gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der
 Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom
 Königlich Kriegsministerium veröffentlichten Erläute-
 rungen zum Belegschein 3 maßgebend. Bevor nicht der
 Belegschein, ordnungsgemäß ausgestellt und unterschrieben
 und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
 Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer
 vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter
 Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke
 zum Belegschein 3 sind beim Belegstoffmeldeamt der Kriegs-
 Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
 steriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus
 Baumwollabfällen (ohne Stri-
 pe und Rämmlinge) oder
 Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1.
 April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren
 Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet
 werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unter-
 verträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind.
 Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen
 Vordruck (Meldechein Nr. 7), der beim Belegstoffmeldeamt
 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
 Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11,
 erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-
 Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
 anzuschicken.

Beschlagnahmte Vinters dürfen ohne Belegschein, jedoch
 nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien Aktiengesell-
 schaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle
 verarbeitet werden.

§ 6. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baum-
 wollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von
 Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in
 folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
 des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteil-
 ten Ausnahmewillkürung, die durch einen amtlichen
 Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stri-
 pen und Rämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerisse-
 nen Häuten dürfen beliebig veräußert werden, unter-
 liegen jedoch dem Veräußerungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstver-
 arbeitern zu Selbstverarbeiten veräußert werden, unter-
 liegen jedoch dem Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Vinters, die einer
 Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den
 in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestim-
 mungen.

§ 7. Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baum-
 wollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung
 von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch
 in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen
 gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
 erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet
 werden.
2. Baumwollspinnereien und Zwirnereien dürfen Baum-
 wollspinnstoffe und Spinnabfälle für den Bedarf ihres
 eigenen Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als
 Antriebsorgane oder auf Zettelbäumen und Webstühlen
 vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser
 Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen
 mit Garnen, die keinem Veräußerungsverbot unter-
 liegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwoll-
 garnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916
 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen
 Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbebetriebe dürfen
 Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung in
 Gewobriam haben, im eigenen Betrieb zu beliebigen
 Erzeugnissen anarbeiten, es sei denn, daß die Garne
 gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der
 Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist.
 Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne
 gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Laden-
 geschäften erwerben.

§ 8. Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baum-
 wollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch
 nicht Stri-
 pe und Rämmlinge, und Kunstbaumwolle mit
 Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Häuten zu
 Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnah-
 met.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
 Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum
 Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch
 Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwoll-
 spinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9. Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Gar-
 nen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an fol-
 gende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v.
 v. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie
 in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im
 monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.
 Werden Garne aus Baumwollabfällen oder
 Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baum-
 wolle, Baumwollabfällen, Stri-
 pen und Rämmlingen
 hergestellt, so werden diese Garne nur mit 1/2 der
 Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in
 Anrechnung gebracht.
2. Mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und
 Strickereien dürfen monatlich höchstens 10 v. Arbeits-
 maschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeits-

maschinen (Webstühle, Malleusen usw.), welche am 4.
 August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50,
 entspricht.)

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
 Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen
 Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in ge-
 wissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai
 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und
 Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Beleg-
 schein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwoll-
 webereien, Wirkereien und Strickereien über die Zahl der
 Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat
 gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen
 Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Belegstoffmeldeamt
 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
 Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11,
 anzufordern.

Beispiele:

*) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis
 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat ge-
 spinnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 kg reguläres
 Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder
 Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung —
 40 000 kg — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg Garn
 aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn
 spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem Gewicht in Anlas	12 500 kg
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 -
	20 000 kg
Jhre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher	
Abfallgarn	25 000 kg
reguläres Garn	7 500 -
	32 500 kg

*) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Web-
 stühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat
 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle
 stilllegen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im
 Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stilllegen und 25 Stühle
 je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinn-
 stoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmach-
 ung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die
 in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetz-
 ten Höchstpreise für Baumwolle, Vinters, Baumwollabfälle,
 Kunstbaumwolle und Baumwollspinnstoffe
 gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn
 vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise
 vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung
 auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinn-
 stoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmach-
 ung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht
 unterliegen.

§ 11. Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an
 Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garne-
 und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Belegstoff-
 meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
 Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht
 darauf, ob sie beschlagnahmet sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekannt-
 machung, betreffend Bestandserhebung von sterischen und
 pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 65/3. 15. R. R. A.)
 vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916
 (W. M. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden La-
 gerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und
 Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Zif-
 fer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungs-
 verbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne
 zu führen.

§ 12. Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung
 von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig,
 wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtba-
 rer Stelle ausgehängt wird. Abdruck der Bekanntmachung
 sind beim Belegstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
 des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW
 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.
 Stabschef des Generalkommando des 18. Armee-Korps,
 Mainz, den 1. April 1916.
 Der Gouverneur der Festung Mainz

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand
 vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen
 Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in
 Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli
 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Be-
 merkens zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zusam-
 mensehreibungen nach der Vorschrift des Gesetzes betreffend
 Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in
 der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516),
 der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes
 vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom
 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) bestraft wer-
 den*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
 höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
 tauend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages zwingt, durch
 den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen
 Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des
 Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, besitzlich, be-
 schädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von
 Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind,
 den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen
 Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 3 kann neben der Strafe ange-
 ordnet werden, daß die Verurteilten auf Kosten des Schuldigen öffentlich
 bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der
 bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dortsetzung siehe nächste Seite.

- Klasse 18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
- 18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,
- 18f Krabbenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,
- 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
- 19b Kinderwagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff,
- 20a Weichgummi-Abfälle, unfortiert, ohne Stoff (weich),
- 20b Weichgummi-Abfälle, unfortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

- Klasse 21 Im Pflanzverfahren hergestellte Regenerate,
- 22 im Säureverfahren hergestellte Regenerate,
- 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

finden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist die betroffene Person der Empfänger.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kaufschuß-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Rauerstraße 25 verkauft oder geliefert werden. (Die Namen der Käufer werden veröffentlicht werden.)

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums angeordnete Verwendung und Verarbeitung der Gummiafälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsumengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügungen geregelt worden.

§ 6. Meldebekanntmachung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benennung der amtlichen Meldebekanntmachung für Altgummi und Gummiafälle zu erfolgen, für die Vorbrüche bei den Postämtern 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorabgedruckten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzungsmerkmal angegeben wird, ist dies besonders zu bemerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldebekanntmachungen angeforderten Angaben sind vorchriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ansatzfähigsten Meldebekanntmachung ist an die Kaufschuß-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen selbstert anzubewahren.

§ 7. Lagerbuchführung.

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsumengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8. Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9. Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kaufschuß-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Frankfurt am Main, den 1. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mains, den 1. April 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung

(Nr. 3 I 2354/1. 16. R. R. U. II. Angabe).

betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiafälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 20. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummerung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark wird bestraft: 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet; 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, veräußert oder zerstört.

sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Altgummi und Gummiafälle jeder Art.

§ 2. Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiafällen, der nur an die Beauftragten der Kaufschuß-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Rauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

- für je 100 kg
- der Klasse 9a Autoreifen mit Rieten . . . 85,00 Mark
- 9b Autoreifen u. Gummiprotektoren, stofffrei, ohne Riete . . . 100,00
- 9c Kraftfahrabraddecken . . . 100,00
- 9d Aeroplandecken . . . 100,00
- 9e Autowulste . . . 25,00
- 9f Auto-Gummiprotektoren, breit, 10 cm und mehr, mit Rieten . . . 85,00
- 9g Auto-Gummiprotektoren, schmal unter 10 cm, mit Rieten . . . 25,00
- 9h vulkanisiertes Autoleinen . . . 25,00
- 9i Ballontoffe, Mastentoffe, Aeroplanstoffe . . . 200,00
- 10 Vollreifen mit Stahlband . . . 45,00
- 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi . . . 85,00
- 11b Kautschowagenreifen . . . 85,00
- 12a Fahrradradschläuche, schwimmend, weich . . . 350,00
- 12b Fahrradradschläuche, hart . . . 100,00
- 13a Autolufschläuche, weich . . . 350,00
- 13b Autolufschläuche, hart . . . 100,00
- 14a Fahrradradschläuche, nicht schwimmend . . . 225,00
- 14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez. . . 150,00
- 15a Fahrraddecken, weich . . . 30,00
- 15b Fahrradwulste . . . 8,00
- 16a Gummiafälle, schwimmend, weich . . . 350,00
- 16b Gummiafälle, schwimmend, kräftig . . . 100,00
- 16c Gummiafendengüsse, weich . . . 700,00
- 16d Gummiafendengüsse, besponnen, weich . . . 350,00
- 17 Patentgummiafälle, vulkanisiert . . . 275,00
- 18a Gummischuhe . . . 70,00
- 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen . . . 25,00
- 18c Schläuche mit Stoffeinlagen, ohne Eisen . . . 15,00
- 18d Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen . . . 10,00
- 18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle . . . 30,00
- 18f Krabbenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe . . . 10,00
- 19a Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez. . . 70,00
- 19b Kinderwagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff . . . 20,00
- 20a Weichgummi-Abfälle, unfortiert, ohne Stoff, weich . . . 50,00
- 20b Weichgummi-Abfälle, unfortiert, mit Stoff, weich . . . 10,00

§ 3. Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsladestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverkauft werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) Die Kosten für Fracht oder Porto.
- b) Bei Etundung des Kaufpreises: bis zu 2 p. H. über Reichsbankdiskont als Zinssinsen.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mains, den 1. April 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung

(Nr. M 10/3. 16 R. G. U.)

betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt; 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Doppel vom 20. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Nummerung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, un verarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62. M für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorge arbeitet, insbesondere gemalt, gepreßt, geschritten, gestanzt, gebämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Pressen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Ringe, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Kolblei, Fensterblei.	62. M für je 100 kg Gesamtgewicht, ausüßlich einer Entschädigung für Normgebung u. Verbindung, die unter Berücksichtigung d. gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, kein übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, un verarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62. M für je 100 kg Bleiinhalt.
48	Blei in Legierungen, vorge arbeitet, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62. M für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüßl. einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Alblei, Bleisäufen und Albleien jeder Art, auch in Legierungen. Als Alblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55. M für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Rüdständen (auch Utschen und Kräßen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62. M für je 100 kg Bleiinhalt, abzüßl. eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsdorufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den vorerwähnten Höchstpreisen stehen.

Der Preis in den Erzeugungsdorufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwanagsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleiersen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 p. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis angesetzt und bezahlt werden.

§ 2. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Verrechnungsskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis aktundet, so dürfen Zinssinsen bis zu 2 p. H. über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 3. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberet ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerter Odeumstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auf sollewe Gebiete.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mains, den 1. April 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet; 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, veräußert oder zerstört; 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt; 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Königliche Schauspiele.

Samstag, den 1. April, abends 7 Uhr. G. Vorführung. Abonnement 2.
Volant.
Operette in drei Bildern von Leo Stein. Musik von Oscar Nedbal.

Wochenpielen. Sonntag, 2. abends 6 Uhr. Kd. K.: Schenkin.
Montag, 3. ab. 8. Der Überpel. Dienstag, 4. ab. 8. Der Troubadour.

Residenz-Theater.

Samstag, den 1. April. Abends 7 Uhr.
Reue! Das badende Mädchen.
Satirischer Schwanke in 3 Akten von Sigmund Neumann.

Wochenpielen. Sonntag, 2. nachm. 3.30 Uhr: Die Weibstafel.
Abends 7 Uhr: Das badende Mädchen.

Stadttheater Mainz. Samstag, 1. April, abds. 7.30 Uhr: Der Freischütz.
Stadttheater Frankfurt a. M. Opernhaus. Samstag, 1. April, abends 7 Uhr: Der Rosenkavalier.

III. Wohlfahrts-Lotterie.
Ziehung II., II. u. II. April d. J.
1. Preis 4. deutsche Reichsmark.
Geldgewinne ohne Abzug.
400 000
75 000
40 000
30 000
Lose à M. 3.30 (Porto u. Liste 30 Pfg. extra.)

Naturwein = Versteigerung zu Lorchhausen im Rheingau.
Mittwoch, den 12. April 1916, vormittags 11 1/2 Uhr
bersteigern der
Lorchhäuser Winzerverein
22/1 und 28/2 Stück nur 1915 er
garantiert naturreine Weine.

Die Abteilung 3 des Kreistomitees vom Roten Kreuz
bittet um Gartenstühle und Bänke für das Soldatenheim in der Mainzer Straße Nr. 25.

Institut Schrank

(vorm. Institut Ridder)
Frauenarbeits-, Fortbildungs- und Haushaltungsschule
Pensionat und Erziehungsanstalt für junge Mädchen
Wiesbaden, Adelheidstrasse 25.
Lehrfächer:
a) Praktisches Nähen, Wäschezuschnitten und Kleidermachen.

Schöner'sche Höhere Handelsschule Gail
(Schwarzwald) Internat, gegründet 1876.
Bekannteste erstklass. Erziehungs- u. Unterrichtsanstalt.
1. Realabt. (Selt Herbst 1914 66 Einjährig-Examen.)

Die Front im Westen
bestehend aus 6 Kartenabschnitten
: im Massstabe von 1 : 235 000 :
Die Front ist rot eingezeichnet.
An Hand dieser Karten können die Kämpfe im Westen auf das genaueste verfolgt werden.

Mainzer Frauenschule
(Höhere Mädchenschule).
Mündliche oder schriftliche Anmeldungen zum Eintritt in die mit der Mainzer Höheren Mädchenschule verbundene
Frauensschule
werden von jetzt an bis zum Beginn des neuen Schuljahres entgegengenommen.

Gymnasium und Realprogymnasium zu Oberlahnstein.
Das neue Schuljahr beginnt am Mittwoch, den 28. April.
Die Aufnahmeprüfungen finden am Dienstag, den 25. April, von 8 Uhr vorm. an statt.

Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln.
Unfall, Reise, Haftpflicht, Kautions- u. Garantie, Sturm (Schaden-, Einbruch- u. Diebstahl), sowie Glas-Versicherung
General-Agent: Heinrich Dillmann,
Bureau: Luisenstraße 26, II.

Deutscher Cognac
Scherer
Langen
6. Frankfurt a. M.
Niederlagen durch Plakate kenntlich!
Vertreter für den Grossverkauf:
Ernst Schade, Biebrich a. Rh. Tel. 354.

Osthafen-Frankfurt a. M.
Hafen-Industrie-Anlagen im Ostern
Der Stadt Frankfurt M.
Verkauf und Vermietung von Industrie- und Lagerplätzen.
Plätze mit eigenem Ufer am Wasser. Modernste Kran-einrichtungen. Alle Plätze mit Gleisschlüssen und alle Strassen mit Kanal, Wasserleitung, elektrischen Kabeln.

Stomachen-Tabletten M704
Vorzügliches Mittel gegen Magenbeschwerden, regt den Appetit an, fördert die Verdauung ohne jeden Reiz und wird von Alt und Jung bestens vertragen.
Zusammensetzung: Rizoma Rhei 0,15, Magnes. ust 0,06, Cort. Anr. fruct. 0,04, Glas N 150.
Händlerverkauf: Taunus-Apothek.

Bekanntmachung.
Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Sieger Landes zu Siegen.
Lehrschule:
Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten: (Schmelze, Dreherei, Schmiede, Formerei, Klempnerei neben akademischen und lachmittelschulischem Unterricht.

Scharfschießen.
Am 3., 4., 5., 6., 12., 13., 18., 19., 20. und 27. April 1916 findet von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr im „Rabengrund“ Scharfschießen statt.
Es wird abverrt:
Sämtliches Gelände einschließlich der Wege und Strassen, das von solgender Grenze umgeben wird:
Friedrich-Röhl-Wege - Adhener Straße - Trompeterstraße - Weg hinter der Rentmayer (bis zum Kesselbach), Weg Kesselbach - Aischbach zur Platter Straße - Zeufelsarabene bis zur Lehnweidstraße.